

# MIETVERTRAG – KINDER- UND JUGENDGRUPPEN SOWIE PRIVATE VERANSTALTUNGEN IM RAHMEN VON KINDERGEBURTSTAGEN, DIE BIS 20:00 UHR BEENDET SIND

für die Toiletten und Außenanlagen des Vereinsheimes der  
Siedlergemeinschaft Waldhof e. V.

Zwischen der

**Siedlergemeinschaft Waldhof e. V.**  
**Waldhof 36 1/2**  
**34298 Helsa**  
(nachfolgend „SGW“ genannt)

und

**Einrichtung (Schule, Kiga, ect.):** \_\_\_\_\_

**Name des Vertreters/Mitglieds:** \_\_\_\_\_

**Anschrift:** \_\_\_\_\_

**Telefon:** \_\_\_\_\_  
(nachfolgend "**Mieter**" genannt)

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

## § 1 Grundsatz

Voraussetzung für die Vermietung ist, dass die in der Nutzungsordnung für das Vereinsheim der SGW genannten Bedingungen erfüllt sind. Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung der Anlage besteht nicht.

Die SGW vermietet an den Mieter die Toiletten und Außenanlagen der Siedlergemeinschaft Waldhof e. V., bestehend aus Damen- und Herrentoilette, der überdachten Terrasse und der Außenanlagen. Zusätzlich stehen bis zu 12 Festzeltgarnituren, ein Schwenkgrill sowie ein Stromanschluss zur Verfügung.

## § 2 Mietzeitraum

Der Mietvertrag beginnt am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr

und endet am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr.

## § 3 Mietpreis

Der Mietpreis für die Anlage und Inventar setzt sich für Nicht-Mitglieder wie folgt zusammen:

Toiletten, überdachte Terrasse und Außenanlagen	10,00 €	wird benötigt	<input type="checkbox"/>
Festzeltgarnituren (bis zu 5 Garnituren)	5,00 €	wird benötigt	<input type="checkbox"/>
Festzeltgarnituren (bis zu 12 Garnituren)	10,00 €	wird benötigt	<input type="checkbox"/>
Schwenkgrill	5,00 €	wird benötigt	<input type="checkbox"/>
Stromanschluss	5,00 €	wird benötigt	<input type="checkbox"/>

**Gesamtmietpreis** \_\_\_\_\_ €

## **Für Mitglieder entfällt der Mietpreis.**

Der Mietpreis ist mit Unterzeichnung dieses Vertrages, spätestens am Tag der Vermietung in bar zu entrichten.

Bei Absage der Veranstaltung oder Nichtbenutzung der Anlage, wenn dies aus einem Grund geschieht, den die SGW nicht zu vertreten hat, gilt Folgendes:

Bis zu zwei Wochen vor der Veranstaltung entstehen dem Mieter keine Kosten, danach werden 50 % des Mietpreises fällig.

## **§ 4 Kautio**

Zur Sicherung aller der SGW aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche hinterlegt der Mieter bei Übergabe der Anlage der SGW eine **Kautio in Höhe von 50,00 €**. Die Kautio wird bei Rückgabe der Anlage, sofern keine Ersatzansprüche entstanden sind, an den Mieter zurückgegeben. Die SGW ist berechtigt, die Ersatzansprüche, die aus dem Vertrag entstanden sind, mit der Kautio zu verrechnen.

## **§ 5 Übergabe und Rückgabe**

Die Toiletten, Außenanlagen und das Inventar werden dem Mieter in einwandfreiem, sauberem Zustand übergeben. Die Toiletten und die Außenanlagen sind rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages von dem Mieter auf eigene Kosten zu säubern (besenrein) und zu räumen. Das Inventar ist bei Ablauf des Mietzeitraumes an die SGW vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Entstandene Schäden und Verluste gehen zulasten des Mieters und müssen unverzüglich behoben bzw. beglichen werden.

Der Schlüssel wird dem Mieter am Veranstaltungstag von dem Beauftragten der SGW am Vereinsheim übergeben. Die Rückgabe erfolgt nach Ablauf des Mietvertrages ebenfalls am Vereinsheim.

**Zwecks Übergabe der Anlage setzen Sie sich bitte rechtzeitig vor Ihrem Veranstaltungstermin mit einem der Beauftragten der SGW in Verbindung:**

**Herrn Lothar Fortini, Waldhof 9, Tel. 05602/915757 oder  
Frau Kati Werner, Waldhof 43, Tel. 05602/6178.**

## **§ 6 Nutzung**

5.1 Der im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlage anfallende Unrat, Müll oder Abfall ist vom Mieter selbst zu entsorgen.

5.2 Der Mieter ist für die Einhaltung aller gesetzlicher Bestimmungen, z. B. Jugendschutzgesetz, Meldung an die GEMA, Regelungen zum Lärmschutz etc. verantwortlich. Etwaige erforderliche Genehmigungen hat der Mieter vor Beginn des Mietverhältnisses und auf eigene Kosten zu beschaffen.

5.3 Auf dem an das Vereinsheim angrenzenden Spiel- und Bolzplatz ist das Mitführen von Hunden nicht gestattet.

5.4 Offenes Feuer sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist mit Rücksicht auf die Bauweise der Anlage, die umgebende Waldgemarkung und das Wild verboten. Sondergenehmigungen müssen bei der Gemeinde Helsa eingeholt werden.

5.5 Dekorationen dürfen nur dann angebracht werden, wenn sichergestellt ist, dass damit keine Beschädigung der Überdachung, der Wände, der Einrichtungsgegenstände und dem Gebäude selbst verbunden sind.

5.6 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den vor dem Vereinsheim befindlichen Parkplätzen geparkt werden.

## **§ 7 Haftungsausschluss**

Für Unfälle oder Schäden, die dem Mieter oder Dritten aus Anlass oder im Rahmen der Benutzung der Anlage der SGW entstehen, haftet die Siedlergemeinschaft Waldhof e. V. nicht. Ebenso stellt der Mieter die SGW von jeglichen Haftungsansprüchen frei, die aus der Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen entstehen.

## **§ 8 Hausrecht**

Durch den Abschluss des Mietvertrages wird das Hausrecht der SGW und deren Beauftragten als Eigentümerin nicht eingeschränkt. Das jederzeitige Zutrittsrecht eines Beauftragten der SGW muss vom Mieter gewährleistet werden.

## **§ 9 Sonstige Vereinbarungen**

---

---

---

---

---

## **§ 10 Gültigkeit**

So weit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollten Vereinbarungen dieses Vertrages zum Teil ungültig sein, behalten die übrigen Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Mündliche Abreden zu diesem Vertrag gelten als nicht getroffen. Alle Änderungen und Zusätze bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterschrift beider Vertragsparteien.

## **§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist Helsa.

Helsa, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Siedlergemeinschaft Waldhof e. V.

\_\_\_\_\_  
Mieter